



Heimatverein Thal e.V.

Satzung

Aktualisierte Fassung
01. April 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2	Stellung, Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten.....	3
§ 4	Beiträge	4
§ 5	Vereinsorgane	4
§ 6	Die Mitgliederversammlung	5
§ 7	Der Vorstand des Vereins	6
§ 8	Kassenwesen und Rechnungsführung.....	6
§ 9	Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.....	7
§ 10	Schlussbestimmungen.....	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Heimatverein Thal e.V."
2. Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Der Sitz des Vereins ist Thal / Thüringen.
4. Im Verzeichnisregister des Kreisgerichts Eisenach ist der Verein unter der Nr. "VR 67" registriert.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung, Zweck und Aufgaben

1. Stellung
Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die den Heimatgedanken unter Berücksichtigung der Umwelt fördern. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
2. Gemeinnützigkeit
 - a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
 - b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck und Aufgaben
 - a. Pflege, Erhaltung und Markierung von Wanderwegen, Errichten von Schutzhütten, Aufstellen von Bänken.
 - b. Annahme der örtlichen Umweltprobleme, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
 - c. Vermittlung des Kulturgutes.
 - d. Pflege der Heimatliebe durch Vorträge, geführte Wanderungen, Erhalten der Volksbräuche, Verschönerung des Ortsbildes.
 - e. Schaffung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Vereinen im nationalen und internationalen Bereich.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - b. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

2. Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Das Mitglied verpflichtet sich:

- a. die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und keine zuwider laufende Handlungen zu begehen,
- b. den aus der Vereinsmitgliedschaft eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu dem vom Vorstand angegebenen Terminen nachzukommen
- c. durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern
- d. die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins in jeder Form zu unterstützen

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Tod des Mitgliedes oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes
- b. freiwilliger Austritt
- c. Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung durch den Kassenwart
- d. Ausschluss

zu b.: Der freiwillige Austritt kann zum Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand vier Wochen vor Quartalsende zugegangen sein. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

zu d.: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Beschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung zwei Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die im Voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig sind.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung
 - a. Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern des Vereins gebildet.
 - b. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal im Kalenderjahr einberufen (Jahreshauptversammlung).
 - c. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung enthalten.
 - d. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.
 - e. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - f. Vor Beginn der Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes.
 - g. Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn dies ein anwesendes Mitglied beantragt. Ist dies nicht der Fall, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen wurde und der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit ist. Bei Wahlen gilt derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
Versammlungsleiter ist der amtierende 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter. Protokolle zu Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden oder des von ihm Beauftragten über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen, insbesondere den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und Prüfungsbericht der Revisoren.
 - b. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - den Jahresbericht
 - Entlastung des Kassenwartes
 - Entlastung des übrigen Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr, wobei die Wiederwahl eines dieser beiden Kassenprüfer zulässig ist
 - die Bildung oder Auflösung von Ausschüssen auf Vorschlag des Vorstandes
 - die Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - den AusschussvorsitzendenMehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Durch sie wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB vertreten.
3. Der Vorstand hat die satzungsmäßigen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Vertragsverbindliche Geschäfte bis 2500,00 € können vom Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) oder Kassierer abgeschlossen werden, Geschäfte von 2500,00 € bis 5000,00 € nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes, Geschäfte über 5000,00 € nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens alle 2 Monate. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, wobei die Einladungsfrist in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage beträgt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Original verbleibt in der Geschäftsstelle, die Vorstandsmitglieder erhalten hiervon eine Kopie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach Weisung des Vorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Sie können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter von Behörden und Institutionen einladen, um sich beraten zu lassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu ermächtigen. Weitere Aufgaben kann der Vorstand verteilen, z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit, Werbung usw..

§ 8 Kassenwesen und Rechnungsführung

1. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters erfolgen. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die formelle und sachliche Richtigkeit des Zahlungsverkehrs.
2. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung sind 2 Revisoren und ein Ersatzrevisor zu wählen. Ihre Wiederwahl ist nach 2-jähriger Pause möglich. Jedes 2. Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleicher Dienstzeit der lebensältere Revisor aus. Für ihn ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben Belege und Kasse sowie Kassenbücher zweimal im Jahr zu prüfen. Bei der Prüfung müssen mindestens zwei Personen anwesend sein. Sie prüfen die Richtigkeit der Kasse und die

satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

4. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht unmittelbar benötigt werden, verzinslich anzulegen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung des Zwecks des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ruhla, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. April 2016 mit erforderlichem Mehrheitsbeschluss angenommen.

gez.
Rosel Neuhäuser
Am Park 36
99842 Ruhla/OT Thal

gez.
Olaf Müller
An der Eiche 2
99842 Ruhla /OT Thal

gez.
Brigitte Frank
Am Park 31
99842 Ruhla/OT Thal

gez.
Robby Gensel
Am Wolfsberg 20
99842 Ruhla/OT Thal

gez.
Adelheid Schulze
Am Scharfenberg 9
99842 Ruhla/OT Thal

gez.
Gerd Schulze
Am Scharfenberg 9
99842 Ruhla/OT Thal

gez.
Ingrid Weiß
Dorfstraße 4
99842 Ruhla/OT Thal